

www.mundgesundheit-herne.de

**Mundgesundheit
Herne e.V.**

A thick red curved arrow that starts below the word 'Herne' and curves upwards and to the right, ending above the word 'Herne'.

Mundgesundheit Herne e.V.

Satzung

Stand 11.01.2001

§ 1 Name des Vereins

Der Verein trägt den Namen 'Mundgesundheit Herne e. V.' (MGH). Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Herne-Wanne eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins:
 - (1) Eine umfassende Aufklärung der Bevölkerung über die Behandlungsmöglichkeiten in der Zahnheilkunde.
 - (2) Schutz der Bevölkerung vor fachfremder Beeinflussung und Information im Sinne einer Verbraucherberatung.
 - (3) Stärkung der vertrauensvollen Zusammenarbeit von Patienten, Zahnärzten und Zahnärztinnen durch Aufrechterhaltung der freien Arztwahl einerseits und der Freiberuflichkeit andererseits.
 - (4) Kontaktaufnahme mit gesellschaftlichen und politischen Gruppierungen entsprechend den Grundsätzen des Vereins.
 - (5) Intensive Öffentlichkeitsarbeit.
 - (6) Patientenorientierte, partei- und verbandspolitische Unabhängigkeit.Dabei bedient der Verein sich verschiedener Medien, erstellt Informationen für Patienten, veranstaltet öffentliche Vorträge und Diskussionen und betreibt Infostände.
2. Der Verein MGH ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts 'steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.
3. Etwaige Gewinne und die Mittel des Vereins dürfen nur ausschließlich und unmittelbar für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen an Vereinsmitglieder aus Mitteln des Vereins sind nicht gestattet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Zuwendungen begünstigt werden. Ein angemessener Auslagenersatz ist zulässig.

§ 3 Sitz des Vereins

1. Der Verein hat seinen Sitz im Hause Kurhausstr. 101a, 44652 Herne.
2. Er ist beim Amtsgericht in Herne-Wanne in das Vereinsregister einzutragen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jeder Zahnarzt sein, der in Herne niedergelassen ist.
2. Über eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag in seiner nächsten Sitzung. Eine Begründung der Entscheidung erfolgt nicht.
3. Mitglieder können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

§ 5 Pflichten

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, Einzelvereinbarungen mit gesetzlichen oder privaten Kostenträgern oder anderen Körperschaften nicht abzuschließen. Unberührt bleiben Verträge mit Bundesknappschaft und KZV oder Beratungsverträge.
2. Verhandlungspartner für Einzelverträge ist ausschließlich der Verein, der dabei das Ziel hat, einheitliche Verträge für alle Mitglieder abzuschließen.
3. Der Verein stützt sich auf die Solidarität seiner Mitglieder. Schwere oder wiederholte Verstöße gegen diese Satzung werden auf Beschluß des Vorstands mit Ausschluß aus dem Verein geahndet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod des Mitglieds;
2. durch schriftliche Kündigung seitens des Mitglieds, bei Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand;
3. durch Ausschluß, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder aus einem sonstigen wichtigen Grund.

Ein Ausschluß ist vom Vorstand zu beschließen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Zuvor ist das betroffene Mitglied zu hören, es sei denn es verzichtet schriftlich auf die Anhörung oder äußert sich nicht innerhalb von vier Wochen.

Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlußnachricht beantragen, dass die nächs-

te Mitgliederversammlung über den Ausschluss abstimmt - bei dieser Abstimmung ist der Betroffene nicht stimmberechtigt. Ein solcher Antrag hat aufschiebende Wirkung.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Aufnahmebeiträgen, Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Einnahmen aus Veranstaltungen.
2. Der Aufnahmebeitrag beträgt DM 200,00. Der Mitgliedsbeitrag muss kostendeckend sein. Er wird jährlich durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.
3. Beitragsfälligkeit und Beitragsentrichtung regelt der Vorstand.
4. Ein Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten nach Fälligkeit führt zum Ausschluss aus dem Verein.

§ 9 Weitere Aufgaben

Der Verein fördert gleichgesinnte Zahnärzte in anderen Regionen bei der Bildung von ähnlichen Zusammenschlüssen.

§ 10 Organe

Die Organe sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung ist einmal jährlich abzuhalten. Der Vorstand hat hierzu alle Mitglieder mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich einzuladen.
2. Der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Vertreter, leitet die Versammlung.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstands und des Kassenwartes samt Kassenprüfung entgegen und beschließt die Entlastung. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, Satzungsänderungen und ein Beschluß über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Sie ist ferner solange beschlußfähig, wie ihre Beschlußunfähigkeit nicht vom Vorstand ausdrücklich festgestellt wurde.
5. Sie ist ferner beschlußfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde, dass der Vorstand bei fehlender Beschlußfähigkeit sofort und ohne Einhaltung von Frist und Schriftform zu einer Anschluß-Mitgliederversammlung einladen wird.
6. Zu Beschlüssen, die eine Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder erfordern, hat der Vorstand nach Feststellung der Beschlußunfähigkeit mit einer Frist von einem Monat schriftlich zu einer neuen Mitgliederversammlung einzuladen, die dann in jedem Fall beschließen kann. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
7. Eine Mitgliederversammlung ist abzuhalten, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich beantragen oder wenn der Vorstand dies für erforderlich hält.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl der beiden Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
 - Jahresbericht und Rechnungsabschluß
 - Vergütung oder Aufwandsentschädigungen für den Vorstand
 - Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - Investitionen über der Ermächtigungsgrenze
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins - gleichzeitig ist über die Verwendung des Vereinsvermögens abzustimmen.Im Übrigen kann die Mitgliederversammlung auf Antrag eines Mitglieds über jede Angelegenheit beschließen, die die Interessen des Vereins berührt. Der Antrag auf eine Abstimmung ist so rechtzeitig dem Vorstand anzuzeigen, dass er mit in die Tagesordnung aufgenommen werden kann.
9. Wahlen werden geheim durchgeführt.

10. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu prüfen und zu unterzeichnen. Änderungen können nur auf der folgende Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Pressesprecher und dem Schriftführer.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie sind, jeder für sich allein, zur Vertretung des Vereins nach außen berechtigt.
3. Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter dürfen kein weiteres Vorstandsamt in KZV (Kassenzahnärztliche Vereinigung), KZBV (Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung), ZÄK (Zahnärztekammer), BZÄK (Bundeszahnärztekammer) oder den Landesverbänden innehaben.
4. Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung neu gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt.
5. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 13 Geschäftsführung

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
2. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstands und beruft diesen nach Bedarf ein.
3. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von vier Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung. In der nächsten Mitgliederversammlung wird ein Nachfolger bis zum Ende der regulären Amtszeit gewählt.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer haben das Vereinsvermögen zu überwachen, dabei werden sie vom Vereinsvorstand auf jede gewünschte Weise unterstützt.
2. Das Prüfergebnis wird der Mitgliederversammlung vorgetragen, die dann über die Entlastung abstimmt.
3. Die Amtszeit eines Kassenprüfers darf höchstens zwei Wahlperioden umfassen.

§ 15 Tätigkeit

Sämtliche Mitglieder und Organe des Vereins üben Ihre Tätigkeiten für den Verein ehrenamtlich aus.

§ 16 Auflösung

1. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung gefasst werden. Er bedarf der Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder.
2. Vor Auflösung des Vereins muß der Status des Vereinsvermögens festgestellt werden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Konrad-Morgenroth-Förderergesellschaft e.V. Auf der Horst 29, 48147 Münster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Eine anderweitige Verwendung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes beschlossen werden.

Herne, den 11. Januar 2001